

Anlage 1

- Entwurf Gesellschaftsvertrag (Seiten 1 – 12)
- Liste der Gesellschafter (Seite 13)
- Entwurf Eintragung in das Handelsregister (seiten 14 – 16)

Nr. ____ der Urkundenrolle 2021

Verhandelt

am _____

in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 23

Vor mir, dem Notar

Jens-Oliver Müller

mit dem Amtssitz in Wetzlar, erschienen heute:

1. a) _____, geb. _____, dienstansässig _____
b) _____, geb. _____, dienstansässig _____

handelnd für die

Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Str. 30, 35578 Wetzlar,

2. a) Herr Ralf Niggemann, geb. 26.04.1959, geschäftsansässig Lottestr. 8-10, 35578 Wetzlar,

b) _____, geb. _____, geschäftsansässig ebenda,

handelnd in ihrer Eigenschaft als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter VR 4111 eingetragenen Verein

Viseum Wetzlar e.V. mit dem Sitz in Wetzlar.

Die Beteiligten wiesen sich aus durch Vorlage gültiger amtlicher die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllende Ausweise. Von diesen wurden Kopien angefertigt und zur Akte des Notars genommen.

Von der Vertretungsbefugnis der Beteiligten zu 2. habe ich mich durch Einsicht vom _____ in das elektronische Vereinsregister VR 4111 beim Amtsgericht Wetzlar überzeugt und eine Kopie des Registereintrags zu meiner Akte genommen.

Die Beteiligten erklärten auf Befragen, dass weder der Notar noch eine mit ihm beruflich verbundene Person außerhalb der notariellen Tätigkeit mit dieser Angelegenheit bereits befasst war (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG).

Die Beteiligten erklärten:

I. GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Wir errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten

GESELLSCHAFTSVERTRAG.

fest.

II. GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

Wir bestellen

- 1.
- 2.
- 3.

Sie vertreten die Gesellschaft satzungsgemäß. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB (2. Alternative) befreit.

III. VOLLMACHT/SONSTIGES

1. Wir erteilen den Notariatsangestellten

Andrea Jakob, Sabine Hilgarth, Anna Strack und Daniela Jung,

dienstansässig an der Geschäftsstelle des Notars, je einzeln Vollmacht, jedoch keinen Auftrag, uns bei Ergänzungen und Änderungen dieser Urkunde in jeder Weise zu vertreten. Sie haben insbesondere das Recht, die Satzung abzuändern und zu ergänzen, die hierzu erforderliche Gesellschafterversammlung abzuhalten, uns bei der Stimmabgabe zu vertreten und alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie haben das Recht zur Vollmachtsübertragung. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung im Handelsregister.

2. Der Notar wies die Beteiligten darauf hin, dass
 - ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Geschäftsanteile übernommen hat, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haftet, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,
 - eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, keine Erfüllungswirkung hat,
 - eine Vereinbarung, nach der die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlagenschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist,
 - zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH behördliche Genehmigungen erforderlich sein können,

- die Gesellschafter der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt,
- ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht hat, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann,
- bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens zuzüglich des Gründungsaufwandes nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und der Gesellschafter für einen insoweit bestehenden Fehlbetrag haftet,
- die auf die Geschäftsanteile zu bewirkenden Leistungen mindestens bis zur Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen müssen,
- der Gesellschafter in Sonderfällen einer Durchgriffshaftung wegen eines sog. existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein kann. Hierzu kann es insbesondere bei Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft kommen (Beispiele: Liquiditätsentzug, „Umleitung“ von Aufträgen, Gefährdung der Kreditfähigkeit durch Entziehung von Sicherheiten, Verlagerung von Haftungsrisiken). Betroffen ist jeder Gesellschafter, der an dem Eingriff in das Gesellschaftsvermögen mitgewirkt hat;

und

- dass die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass persönlich haftet, wer vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Beteiligten vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Anlage zu

UR-Nr. /2021 des Notars Jens-Oliver Müller in Wetzlar

Gesellschaftsvertrag

der

Science Center Wetzlar gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft hat die Firma Science Center Wetzlar gGmbH.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Wetzlar. Der Sitz der Verwaltung der Gesellschaft ist nicht an den gesellschaftsvertraglich bestimmten Sitz gebunden. Der Geschäftsführung steht es frei, den Sitz der Verwaltung innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland zu verlegen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist Betrieb eines Science Centers zur Förderung des MINT-Nachwuchses in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, Vermittlung von Wissenschaft und Technik für die Allgemeinheit und Förderung des Dialogs mit Wissenschaftlern und Technikern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die konzeptionelle Entwicklung, Organisation und Durchführung von
 - aa) Ausstellungen, Workshops und Fortbildungen,
 - bb) spannende Experimente und neue Unterrichtskonzepte,
 - cc) Camps, Kongresse, Akademien und Seminarezur Förderung der MINT-Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und Stärkung deren Technikinteresses.
 - b) die Förderung des Austausches zwischen wissenschaftlich interessierten jungen Menschen und das wissenschaftliche Interesse selbst, um Jungforscher zu vernetzen, eine Plattform im Internet und der realen Welt zu bieten sowie Kontakte zu Wissenschaft und Industrie zu knüpfen, aber auch um junge Menschen für MINT-Bereiche zu begeistern,
 - c) die Entwicklung zeitgemäßer und von Auftraggebern, den zuständigen Kultusbehörden oder den Industrie- und Handelskammern anerkannter Schulungs- und Lernmaterialien.
- 2.4 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen – vorbehaltlich der Bestim-

mung des § 58 Nr. 1 bis Nr. 4 AO – nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 2.5 Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern und soweit sie Bar- oder Sacheinlagen geleistet haben.
- 2.6 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.6 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an den steuerbegünstigten _____, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 2.7 Ein Rechtsanspruch der durch die Leistungen und Zuwendungen dieser Gesellschaft begünstigten Personen auf solche Leistungen oder Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Stammkapital

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
- 3.2. Davon übernimmt
 - 3.2.1. Viseum Wetzlar e.V. mit dem Sitz in Wetzlar (AG Wetzlar, VR 4111), den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von € 20.000,00,
 - 3.2.2. Stadt Wetzlar, 35578 Wetzlar, den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von € 5.000,00.
- 3.3 Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe fällig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5.2 Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

- 5.3 Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, und zwar auch der einzige Geschäftsführer, der allein oder mit der Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält. Durch Beschluss der Gesellschafter kann den Geschäftsführern darüber hinaus eine diese verpflichtende Geschäftsordnung gegeben werden sowie diese nur zur Vertretung mit anderen namentlich bezeichneten Geschäftsführern und/oder Prokuristen ermächtigt werden.
- 5.4 Die Geschäftsführung muss auf die tatsächliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Satzungsbestimmungen über die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung entsprechen.
- 5.5 Die vorstehenden Regelungen gelten für die Vertretung der Gesellschaft durch ihre Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

- 6.1 Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - d) Maßnahmen, die besondere Risiken bergen, gegen das Gemeinnützigkeitsrecht zu verstoßen, insbesondere Forderungsverzichte gegenüber oder Kreditgewährung an Organmitglieder oder deren Angehörige,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
 - g) Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen,
 - h) Auflösung der Gesellschaft sowie
 - i) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder bei denen Rechte der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen sind.
- 6.2 In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens die in § 6,1 lit. a), b) und c) genannten Punkte umfasst, spätestens jedoch innerhalb der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres bzw. – sofern es sich bei der Gesellschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB handelt und dies dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht – innerhalb der ersten elf Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzli-

chen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird oder auf Verlangen der Geschäftsführer oder von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 1/10 des Stammkapitals vertreten.

- 6.3 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- 6.4 Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher oder Beschlussfassung per Telefax, E-Mail oder Videokonferenz einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- 6.5 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, der mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft Veränderungen ihrer aktuellen Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Kann die Zustellung an die der Gesellschaft bekannte Anschrift des Gesellschafters nicht bewirkt werden, so kann die Übermittlung der Einladung bei Gesellschaftern, die Personen-, Handels- oder Kapitalgesellschaften sind, auch an die im Handelsregister bekannt gemachte inländische Geschäftsanschrift bewirkt werden.
- 6.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Andernfalls ist unter Beachtung von § 6.5 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 6.7 Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreter gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 6.8 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter oder Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten oder begleiten lassen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1 Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen werden Beschlüsse gefasst. Je EUR 1,00 (i. W.: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.

- 7.2 Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so ist es ihm gestattet, aus mehreren Geschäftsanteilen auch uneinheitlich abzustimmen, soweit dafür ein rechtliches Interesse (Treuhand, Verpfändung) besteht und von dem Gesellschafter dargelegt wird.
- 7.3 Sind mehrere Personen mitberechtigt an einem Geschäftsanteil, so haben sie sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, der entweder aus dem Kreis der Mitberechtigten zu bestimmen ist oder Angehöriger eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs sein muss.
- 7.4 Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse gemäß §§ 9 und 11 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die einmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig.
- 7.5 Soweit rechtlich zulässig und nicht in diesem Vertrag anders bestimmt, ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder mit einem mit ihm im Sinne des § 17 AktG verbundenen Unternehmen betrifft.
- 7.6 Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung sind aufzubewahren. Bei anderen Beschlüssen ist über den Inhalt, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis ein Vermerk anzufertigen, von allen Geschäftsführern zu unterschreiben und allen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief in Abschrift zu übersenden.
- 7.7 Versammlungsbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung und nur unter den Voraussetzungen des § 245 Nr. 1 und 2 AktG durch Klage angefochten werden, andere Beschlüsse innerhalb derselben Frist ab der Absendung des Vermerks gemäß § 7.6. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen.

§ 8 Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Sowohl die Teilung als auch die Zusammenlegung eines Geschäftsanteils erklärt der betroffene Gesellschafter. Sie bedürfen jeweils eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die übrigen Gesellschafter sind nach Treu und Glauben verpflichtet, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, sofern diesem nicht schützenswerte Interessen der Gesellschaft entgegenstehen.

§ 9 Verfügungen über Geschäftsanteile

- 9.1. Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- 9.2 Ein Gesellschafter, der seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, sie zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten („Erwerbsrecht“). Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Die Geschäftsanteile sind auf volle EUR 1,00 nach unten abzurunden; dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem zu, der das Erwerbsrecht als Erster ausgeübt hat.
- 9.3 Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der Gesellschafter berechtigt, seine Beteiligung abweichend von § 9.1 ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht („Vorkaufsrecht“) zu, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach § 9.2 geforderte. § 9.2 Sätze 3f. gilt entsprechend.
- 9.4 Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 10 Nachfolge von Todes wegen

Die Geschäftsanteile sollen nicht vererblich sein. Aufschiebend bedingt auf den Todesfall tritt jeder Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft ab. Diese, vertreten durch die Gesellschafter, nimmt die Abtretung schon heute an. Soweit die Abtretung gem. § 34 Abs. 3 GmbHG unzulässig sein sollte, tritt der Gesellschafter den Geschäftsanteil schon heute aufschiebend bedingt auf den Todesfall an einen vom jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten ab.

§ 11 Einziehung, Zwangsübertragung

- 11.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sowie Geschäftsanteile eines Gesellschafters oder Teile davon mit dessen Zustimmung eingezogen werden, wobei entweder eine Anpas-

sung der Summe der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile zu erfolgen hat.

- 11.2 Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder – soweit sie zur Übernahme bereit sind – auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder einen Dritten beschließen, wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann oder seinen Austritt erklärt. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu.
- 11.3 Ein wichtiger Grund ist es, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere wenn
- a) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) er die Gesellschaft kündigt,
 - d) ein Gesellschafter stirbt,
 - e) er seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise unter Verletzung des § 9.1 ohne die Zustimmung der übrigen Gesellschafter veräußert oder verpfändet oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis nach § 9.1 betreffend seiner Beteiligung abschließt,
 - f) ein Gesellschafter die Steuervergünstigung der gemeinnützigen Gesellschaft gefährdet,
 - g) ein Gesellschafter gegen eine Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt.
- 11.4 Für den Geschäftsanteil ist die in diesem Vertrag bestimmte Abfindung zu zahlen, bei Einziehung von der Gesellschaft, bei Übertragung vom Erwerber. Stichtag für die Auseinandersetzungsbilanz ist in diesem Falle der Tag, an dem die Erklärung über die Einziehung bzw. Übertragung seines Anteils dem Gesellschafter zugeht.
- 11.5 Einziehung und Übertragung sind nicht von einer Zug-um-Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängig.
- 11.6 Einziehung und Übertragung werden durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird mit der Zustellung einer entsprechenden Mitteilung der Geschäftsführung oder aller anderen Gesellschafter gemeinsam bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, ohne dass es auf die Zahlung einer Abfindung gemäß § 13 ankäme. Der Mitteilung ist eine Kopie des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, der zu protokollieren ist, beizufügen.

- 11.7 Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen der Einziehung auch nur für einen oder einzelne der Mitberechtigten vorliegen.

§ 12 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 12.1 Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den handelsrechtlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen, die nach dem HGB für die Gesellschaft gelten, aufzustellen.
- 12.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und – im Falle einer Prüfung – den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 12.3 Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind jedem Gesellschafter Abschriften der in § 12.2 genannten Unterlagen zu übersenden.
- 12.4 Gewinne der Gesellschaft sind zeitnah für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden; sie dürfen nicht an Gesellschafter ausgeschüttet und nur unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung thesauriert werden.

§ 13 Abfindung

- 13.1 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft oder scheidet er sonst aus der Gesellschaft aus, erhält er nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern und soweit er Bar- oder Sacheinlagen geleistet hat.
- 13.2 Ziffer 13.1 gilt entsprechend, wenn der Geschäftsanteil gemäß § 11.2 an die Gesellschaft, einen Mitgesellschafter oder einen Dritten zu übertragen ist. Bei der Übertragung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

§ 14 Dauer, Kündigung

- 14.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichten soll.
- 14.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Gesellschaft die Zahlungen einstellt oder gegen die Gesellschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

14.3 Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen des § 14.2 S. 2 durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

14.4 Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb 12 Wochen mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

15.1 Ein Beschluss der Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals der Gesellschaft.

15.2 Wird die Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, aufgrund der Kündigung eines Gesellschafters oder aus anderen Gründen aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn diese nicht durch einen Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 16 Prüfung

Unter Beachtung des § 123 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) hat die Gesellschaft:

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den/die Abschlussprüfer/in zu beauftragen, in seinem/ihrem Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn die Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen;
3. den Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfer/in der Stadt Wetzlar zu übersenden;
4. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar und dem jeweils zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 54 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

§ 17 Kosten

Die Kosten der Gründung bei Notar und Registergericht trägt die Gesellschaft bis zu EUR 2.000,00. Darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Liste der Gesellschafter
 der
 Science Center Wetzlar gGmbH
 mit Sitz in Wetzlar
 (AG Wetzlar, HR B)

Ifd. Nr.	Gesellschafter (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma und Sitz)	Anzahl der Geschäftsanteile	Nennbetrag, der einzelnen Geschäftsanteile, in Euro	Quote der einzelnen Geschäftsanteile am Stammkapital in Prozent	Summe der Nennbeträge in Euro	Summe der Geschäftsanteile am Stammkapital in Prozent
1	Viseum Wetzlar e.V. mit dem Sitz in Wetzlar (AG Wetzlar, VR 1111)	1	20.000,00	80	20.000,00	80
2	Stadt Wetzlar 35578 Wetzlar	1	5.000,00	20	5.000,00	20
	Summe der Geschäftsanteile des Gesellschafters Viseum Wetzlar e.V.	1				80 %
	Summe der Geschäftsanteile des Gesellschafters Stadt Wetzlar	1				20 %

Wetzlar, _____

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Nr. _____ der Urkundenrolle 2021

Amtsgericht Wetzlar
- Handelsregister -

In der neu anzulegenden Handelsregistersache

Science Center Wetzlar gGmbH
mit Sitz in Wetzlar
HR B

überreichen wir:

- elektronisch beglaubigte Abschrift des Gründungsprotokolls vom _____, UR-Nr. _____/2021 des Notars Jens-Oliver Müller in Wetzlar, die den Gesellschaftsvertrag und unsere Bestellung zu Geschäftsführern enthält,
- elektronisch beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter.

Zur Eintragung in das Handelsregister wird angemeldet:

1. Unter der Firma „Science Center Wetzlar gGmbH“ wurde mit Sitz in Wetzlar eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

2. Zur Vertretungsberechtigung melden wir an:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, und zwar auch der einzige Geschäftsführer, der allein oder mit der Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält. Durch Beschluss der Gesellschafter kann den Geschäftsführern darüber hinaus eine diese verpflichtende Geschäftsordnung gegeben werden sowie diese nur zur Vertretung mit anderen namentlich bezeichneten Geschäftsführern und/oder Prokuristen ermächtigt werden.

3. Zu Geschäftsführern wurden

Herr Ralf Niggemann, geb. 26.04.1959, wohnhaft Wetzlar;

Herr Dr. Claus Gunkel, geb. _____, wohnhaft 35390 Gießen,

Herr Reiner Dietrich, geb. 23.12.1960, wohnhaft 35581 Wetzlar,

bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft satzungsgemäß. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB (2. Alternative) befreit.

4. Der Geschäftsführer (bei mehreren jeder für sich) versichert (zum Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung beim Registergericht), dass keine Umstände vorliegen, aufgrund deren der Geschäftsführer nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 GmbHG

von dem Amt als Geschäftsführer ausgeschlossen wäre: Während der letzten fünf Jahre -ab Rechtskraft- erfolgte im Inland (bzw. im Ausland wegen mit nachstehenden Taten vergleichbare Straftaten) keine Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten

- wegen des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- nach §§ 283 bis 283d Strafgesetzbuch (wegen Bankrotts, schweren Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht, Schuldner- oder Gläubigerbegünstigung),
- der falschen Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG,
- wegen der unrichtigen Darstellung nach § 400 des Aktiengesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 313 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes, oder
- nach den §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis § 266a StGB (Betrug, Computerbetrug, Subventionsbetrug, Kapitalanlagenbetrug, Kreditbetrug, Sportwettbetrug, Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, besonders schwerer Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

5. Der Geschäftsführer versichert weiter, dass

- a) ihm weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt wurde; ferner dass er nicht bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) unterliegt oder dass er noch nie aufgrund einer behördlichen Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde (Amtsunfähigkeit),
- b) er durch den beglaubigenden Notar darüber belehrt worden ist, dass er im Hinblick auf den Inhalt seiner vorstehenden Versicherungen gegenüber dem Registergericht unbeschränkt auskunftspflichtig ist, das Registergericht nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister das Recht auf unbeschränkte Auskunft über strafrechtliche Verurteilungen und andere Eintragungen (z.B. Untersagung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes) hat und er nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG bestraft werden kann, wenn er im Rahmen der vorstehenden Versicherung falsche Angaben gemacht hat.
- c) die Gesellschafter folgende Leistungen auf ihre Geschäftsanteile bewirkt haben und zwar

Viseum Wetzlar e.V. mit dem Sitz in Wetzlar (AG Wetzlar, VR 4111) einen Betrag in Höhe von 20.000,00 EUR auf den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1,

Stadt Wetzlar, 35578 Wetzlar, einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR auf den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2,

sich diese Beträge endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden und eine Rückzahlung an die Gesellschafter nicht erfolgt ist,

- d) das Vermögen der Gesellschaft - abgesehen von dem im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Aufwand - durch keinerlei Verbindlichkeiten belastet ist.
6. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 35578 Wetzlar, Lottestr. 8-10; dies ist auch die inländische Geschäftsanschrift i. S. v. § 10 Abs. 1 Satz 1 GmbHG.
7. Der Notar wird angewiesen, die Handelsregisteranmeldung erst elektronisch beim Handelsregister einzureichen, wenn ihm die Einzahlungsbelege vorgelegt werden.
8. Wir bevollmächtigen die Notariatsangestellten
Andrea Jakob, Sabine Hilgarth, Anna Strack und Daniela Jung,
dienstansässig an der Geschäftsstelle des amtierenden Notars, je einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen zum Handelsregister, auch Änderungen und Ergänzungen dieser Anmeldung, abzugeben, die zur Durchführung der Urkunde Nr. ____/2021 und zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich sind. Von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar oder dessen Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden. Sie erlischt mit der Eintragung im Handelsregister.

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Geschäftsführer